

Textliche Festsetzungen

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Nummer 65412/02 "Integrative Quartiersentwicklung am Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock"

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO – allgemeines Wohngebiet

1.1 Ausschluss von Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

a) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

b) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Bedingte Festsetzung

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 16 und 19 BauNVO

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO kann im allgemeinen Wohngebiet nordwestlich des Kalscheurer Wegs die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO kann im allgemeinen Wohngebiet südöstlich des Kalscheurer Wegs die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Gemeinschaftsstellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO werden für die Bebauung im allgemeinen Wohngebiet (WA) maximale Gebäudehöhen (in Meter über Normalhöhennull) als Höchstgrenze festgesetzt.

Als oberer Bezugspunkt gilt die Oberkante der Attika oder, wenn keine Attika hergestellt wird, die Oberkante des Gebäudes.

2.3 Überschreitung festgesetzter maximaler Gebäudehöhen

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO können die festgesetzten Gebäudehöhen durch untergeordnete Bauteile oder bauliche Anlagen - z.B. Antennen, Aufzugsüberfahrten, Kamine, Lüftungseinrichtungen, Oberlichter - auf den baulich zugeordneten Dachflächen überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitungen beträgt 2,00 m in der Höhe. Der Flächenanteil der Überschreitungen je Dachfläche darf insgesamt 30% nicht übersteigen. Die Dachaufbauten müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurücktreten.

Durch notwendige Absturzsicherungen darf die festgesetzte maximale Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschritten werden, ohne dass das Maß der Höhe von der Gebäudeaußenkante zurücktreten muss.

3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO wird für die überbaubare Grundstücksfläche folgende Ausnahme festgesetzt:

Die Baugrenzen der II- und III-geschossigen Bebauung im allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen durch Terrassen, Balkone und Vordächer bis max. 2,00 m, durch Treppenhäuser und Erker bis maximal 1,50 m überschritten werden. Dabei darf in der Summe ein Drittel der jeweiligen Gebäudeseite je Geschoss nicht überschritten werden.

4 Stellplätze gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 22 BauGB

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind oberirdische Kfz-Stellplätze für Besucher der Kita (Hol- und Bringverkehr) nur in den nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit „St“ festgesetzten Flächen (Stellplätze) zulässig.

Mit Ausnahme der Kfz-Stellplätze für Besucher der Kita sind innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB mit „GSt“ festgesetzten Flächen (Gemeinschaftsstellplätze) die notwendigen Stellplätze für das Baugebiet nachzuweisen. Die Anzahl notwendiger Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Köln.

Sofern die nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nummer 22 BauGB mit „St“ und „GSt“ festgesetzten Flächen nicht für den Nachweis notwendiger Stellplätze in Anspruch genommen werden, sind innerhalb dieser Flächen ausnahmsweise Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes (beispielsweise Leihradstation) zulässig. Ansonsten sind die Flächen unversiegelt zu belassen, sofern keine verkehrlichen oder wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

5 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB

- a) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen (LPB) an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen zu treffen. Grundlage hierfür sind die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018 – Beuth Verlag GmbH, Berlin).

Die Zuordnung zwischen den dargestellten Lärmpegelbereichen und den maßgeblichen Außenlärmpegeln ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a dB (A)
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80 ^a

^a Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB (A) sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, wenn im bauordnungsrechtlichen Verfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung ein niedrigerer Lärmpegelbereich oder ein niedrigerer maßgeblicher Außenlärmpegel an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen nachgewiesen wird.

- b) Bei Schlaf- und Kinderzimmern ist bei einem Beurteilungspegel > 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) eine fensterunabhängige Belüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicher zu stellen.
- c) Für Balkone und Loggien, die einen Gesamtbeurteilungspegel aus dem Verkehr (Straßen-, Schienen- und Flugverkehr) > 62 dB(A) im Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) aufweisen, sind Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Durch diese muss sichergestellt werden, dass der vorgenannte Gesamtbeurteilungspegel nicht überschritten wird. Hiervon ausgenommen sind Balkone und Loggien von durchgesteckten Wohnungen, wenn zusätzlich auf der lärmabgewandten Seite ein Balkon oder eine Loggia errichtet wird.

6 Interne Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 a BauGB

6.1 Interne Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe a BauGB festgesetzten Flächen sind folgende interne Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- A1** Innerhalb der in der Planzeichnung mit **A1** (Ausgleichsmaßnahme 1) bezeichneten Flächen entlang des Kalscheurer Weges sind vorhandene, baumheckenartige Gehölzstreifen mit standorttypischen Gebüsch (BB1/GH51) zu ergänzen.
- A2** Innerhalb der in der Planzeichnung mit **A2** (Ausgleichsmaßnahme 2) bezeichneten Fläche zwischen den Wegen S und ST sind vorhandene Baumhecken mit einheimischen und standortgerechten Gehölzanpflanzungen mit geringem Baumholz (BD51/GH4431) zu ergänzen.
- A3** Innerhalb der in der Planzeichnung mit **A3** (Ausgleichsmaßnahme 3) bezeichneten Fläche auf dem Festplatz zwischen Weg T und U sind die vorhandenen Gebüschflächen sowie der vorhandene, baumheckenartige Gehölzstreifen mit standorttypischen Gebüsch (BB1/GH51) zu ergänzen.

6.2 Interne Ausgleichsflächen innerhalb der privaten Grünfläche - Festplatz

- A4** Innerhalb der festgesetzten, privaten Grünfläche - Festplatz, aber außerhalb der Fläche A3, ist eine intensive Fettwiese (EA31/LW41112) anzulegen und zu erhalten; ausnahmsweise ist auf ca. 10 % dieser Teilfläche der Erhalt von standortgerechten, einheimischen Sträuchern (BB1 /GH51) möglich.

Zur Erläuterung der vorgenannten Kürzel – siehe Hinweis Nr. 3.

6.3 Dachbegrünung

Die Flachdächer der Hauptbaukörper im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind mit einer extensiven Dachbegrünung DC1/NB6243 zu bepflanzen. Die Vegetationstragschicht ist mit einer Stärke von mindestens 8 cm zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen. Ausgenommen hiervon sind Dachterrassen und technische Aufbauten, die auf maximal 30 % der jeweiligen Dachfläche zulässig sind. Photovoltaikmodule sind über der Dachbegrünung zulässig.

7 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe a BauGB

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB sind in den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten folgende Begrünungsmaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten:

- a) Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen zwischen den Wegen S und ST bzw. ST und T sind Obstwiesen (HN21.1/SB151) anzulegen und mindestens 14 Obstbäume mit jungem Baumholz (BF51/GH743), Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 -14 cm zu pflanzen.

b) Auf dem Quartiersplatz sind 4 Walnuss-Bäume (BF51/GH743), Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 -18 cm zu pflanzen.

c) Innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsstellplätze (GSt) südlich des Kalscheurer Weges (Friedhofseite) sind zwischen jeweils 6 Stellplätze standortheimische Hecken (BD3/GH412) in Beetflächen anzulegen. Ein Heckenschnitt hat 1 – 2-mal pro Jahr zu erfolgen.

d) Die innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze (St) nördlich des Kalscheurer Weges zulässigen ebenerdigen Stellplätze sind mit standortheimischen Hecken (BD3/GH412) einzufassen. Ein Heckenschnitt hat 1 – 2-mal pro Jahr zu erfolgen.

Zur Erläuterung der vorgenannten Kürzel – siehe Hinweis Nr. 3.

8 Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe b BauGB

Innerhalb der gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Flächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- M1** Innerhalb der in der Planzeichnung mit **M1** (Begrünungsmaßnahme 1) bezeichneten Flächen entlang des Kalscheurer Weges sind vorhandene, baumheckenartige Gehölzstreifen mit standorttypischem, mittlerem Baumholz (BD72/BR13121) zu erhalten.
- M2** Innerhalb der in der Planzeichnung mit **M2** (Begrünungsmaßnahme 2) bezeichneten Fläche zwischen den Wegen S und ST sind vorhandene Baumhecken mit standorttypischem, mittlerem Baumholz (BD52/GH4421) zu erhalten.
- M3** Innerhalb der in der Planzeichnung mit **M3** (Begrünungsmaßnahme 3) bezeichneten Fläche auf dem Festplatz zwischen Weg T und U sind die vorhandenen Gebüschflächen (BB1 /GH51) sowie der vorhandene, baumheckenartige Gehölzstreifen mit standorttypischem, mittlerem Baumholz (BD72/BR13121) zu erhalten.

Zur Erläuterung der vorgenannten Kürzel – siehe Hinweis Nr. 3.

9 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB werden innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) die folgenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt:

- Die mit **GFL** bezeichneten Flächen (Privatstraßen) sind mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Fahrrecht für motorisierten Individualverkehr zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger sowie von Notfahrzeugen und zusätzlich mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

- Die mit **GF** bezeichneten Flächen (Privatwege) sind mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- Die mit **G** bezeichneten Flächen (Festplatz) sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Gemäß § 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Absatz 1 und 4 BauO NRW werden folgende gestalterische Festsetzungen getroffen:

1. Dachform und Dachneigung

Für die Hauptbaukörper sind ausschließlich Flachdächer zulässig. Dächer mit einer Neigung von bis maximal 5 Grad gelten als Flachdächer. Von der Festsetzung eines Flachdachs ausgenommen sind Vordächer von Hauptbaukörpern und Dächer über Nebenanlagen und Fahrradstellplätzen.

2. Abstellplätze für Müllsammelbehälter

Abstellplätze für Müllsammelbehälter in Vorgärten sind in Gestalt von Müllboxen einzuhausen oder mit standortgerechten Hecken zu umpflanzen.

C KENNZEICHNUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 5 BauGB werden folgende Flächen im Bebauungsplan gekennzeichnet:

1. Altablagerung, Altstandort

Im Plangebiet befinden sich die Altablagerung Nr. 20512 („Südfriedhof Rondorf“) und der Altstandort Nr. 20511 („zwei Ziegeleibetriebe“). Die Überschreitung der Prüfwerte für die Parameter Fluorid und Blei ist aus fachgutachterlicher Sicht auf Produktionsrückstände des ehemaligen Ziegeleibetriebs in der Auffüllung zurückzuführen.

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden folgende nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen:

1. Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt vollständig in der Wasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlage Hochkirchen. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Hochkirchen vom 09.08.1983 sind zu beachten.

E HINWEISE

1. Rechtsgrundlagen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Es gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421).

Es gilt jeweils die bei Erlass dieser Satzung geltende Fassung.

2. Artenschutz

- a) Laut Artenschutzprüfung von Büro naturgutachten oliver tillmanns, Oktober 2018, Ergebnisse faunistischer Erfassungen und Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II, ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.
- b) Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es im Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September eines jeden Jahres verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Sind innerhalb dieses Zeitraumes Rodungsarbeiten erforderlich, ist vor deren Aufnahme in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln durch einen Fachgutachter nach besetzten Nestern und Fledermausquartieren zu suchen und bei deren Auffinden die Rodungstätigkeit sofort einzustellen.

- c) Der Rückbau von Lauben und Schuppen ist zum Schutz von Fledermäusen im Zeitraum vom 01. Januar bis 28. Februar durchzuführen. Bei einem Eingriff innerhalb des Zeitraumes vom 01. Januar bis 28. Februar ist der zurückzubauende Gebäudebestand durch fachkundiges Personal auf mögliche Vorkommen von geschützten Arten zu untersuchen.
- d) Die in der Anlage zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag für die Bauphase identifizierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zu beachten.

3. Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Die verwendeten Kürzel innerhalb der Begrünungsfestsetzungen beziehen sich auf die Anlage zur Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen gemäß §§ 135a bis 135c BauGB vom 15. Dezember 2011 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 1 vom 04. Januar 2012). In dieser Anlage sind mit der Angabe von Kürzeln allgemein gültige Qualitätsmaßstäbe für Begrünungsmaßnahmen der Stadt Köln formuliert.

4. Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde bei der Stadt Köln einzuschalten. Von der Verpflichtung ausgenommen ist die festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsstellplätze.

5. Starkregenereignisse

Im Plangebiet liegt bei einem Starkregenereignis gemäß der „Starkregen Gefahrenkarte“ der Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) eine Überflutungsgefährdung vor. Baumaßnahmen im Plangebiet sind vor deren Ausführung mit den Stadtentwässerungsbetrieben Köln abzustimmen.

6. Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes ist mit archäologischen Bodenfunden und Befunden zu rechnen. Vor Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) das Römisch-Germanische Museum / Archäologische Bodendenkmalpflege der Stadt Köln, Cäcilienstraße 46, 50667 Köln, Tel. 0221-22122305 einzuschalten.

7. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Im Plangebiet ist mit Bombenblindgängern/ Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme von Bauarbeiten (circa 6 Wochen) ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Benennung des Aktenzeichens 22.5-3-5315000-569/20/ sowie der Bebauungsplan-Nummer einzuschalten.

8. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 84 m³ / min für mindestens 2 h nachzuweisen. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn vorzulegen.

9. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Im Durchführungsvertrag werden Regelungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes festgehalten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um die Durchführung der externen Ausgleichsmaßnahmen.

Auf dem städtischen Grundstück in der Gemarkung Longerich, Flur 95, Flurstück 1047 werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den allgemeinen Wohngebieten hergestellt:

Maßnahme eA1: Anlage eines standortgerechten Laubholzforstes (Kürzel AX11/GH3131) auf 4.145 m² des Flurstücks 1047, Flur 95, Gemarkung Longerich. Die Entwicklung der Fläche hat durch eine gelenkte Sukzession mit Initialpflanzung zu erfolgen.

Maßnahme eA2: Anlage eines standortgerechten Laubholzforstes (Kürzel AX11/GH3131) auf 1.504 m² des Flurstücks 1047, Flur 95, Gemarkung Longerich. Die Entwicklung der Fläche hat durch gezielte Aufforstungsmaßnahmen zu erfolgen.

Die Durchführung und Kostentragung der Maßnahmen eA1 und eA2 in Bezug auf die Eingriffe durch die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

10. Öffentlich geförderter Wohnungsbau

Gemäß des Kooperativen Baulandmodells der Stadt Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2017 ist der Planbegünstigte/ sind die Planbegünstigten verpflichtet, mindestens 30 % der Geschossfläche Wohnen im öffentlich geförderten Segment gemäß der jeweils aktuellen Wohnraumförderrichtlinie des Landes NRW zu errichten.

11. Regelwerke

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06.E 05, Stadthaus, Willy-Brandt Platz 2, 50679 Köln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.